

1. Ausgewählte Prüfungsthemen im Überblick sowie in Fragen und Antworten

„Betriebswirtschaft“ und „Recht“ gehören nicht zu Ihren „**favorites**“? Mal abwarten!

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 StBerG sind Steuerberater unbeschränkt zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Im Ergebnis sind sie damit ein Organ der Steuerrechtspflege.

Das Steuerberatungsgesetz umschreibt in § 33 StBerG die Tätigkeit von Steuerberatern wie folgt:

- Beratung und Vertretung in Steuersachen,
- Hilfeleistung bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
- Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen,
- die Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und
- deren steuerrechtliche Beurteilung.

Das klingt im ersten Moment so, als ob „Betriebswirtschaft“ und „Recht“ eine untergeordnete Bedeutung für Ihre Tätigkeit als Steuerberater haben. Glück gehabt?

Vor ca. zwanzig Jahren wurde allerdings in der von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) im Februar 2003 herausgegebenen Schrift „**Anforderungsprofil des Steuerberaters. Empfehlungen zur theoretischen und praktischen Grundausbildung**“ auf Seite 4 empfohlen:

„Das Steuerberaterexamen besteht aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausurarbeiten und einer mündlichen Prüfung. Dabei soll für den mündlichen Teil die auf jeden Bewerber entfallende Prüfungszeit von 90 Minuten nicht überschritten werden.“

Dem gewandelten Berufsbild des Steuerberaters **und der wachsenden Bedeutung einer qualifizierten betriebswirtschaftlichen Beratung** muss im Steuerberaterexamen ausreichend Rechnung getragen werden. **Für den Bereich Betriebswirtschaft ist deshalb eine vierte Klausur vorzusehen.“**

Im nachfolgenden stellt die Bundessteuerberaterkammer auf Seite 4 und 6 fest:

„Das Anforderungsprofil legt in Form von Empfehlungen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten fest, über die ein Steuerberater nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung, also bei Beginn seiner beruflichen Tätigkeit, verfügen sollte.“

„Das Anforderungsprofil betont neben der rechtlichen die betriebswirtschaftliche Ausbildung.“

Das Problem bzw. der Handlungsrahmen, die Ausbildung für Steuerberater insbesondere im Bereich „Recht“ und „Betriebswirtschaftslehre“ zu schärfen ist daher nicht neu.

Offensichtlich waren bereits vor ca. zwanzig Jahren wohl fundierte Überlegungen vorhanden, die (schriftlichen) Prüfungsinhalte ähnlich wie im Wirtschaftsprüferexamen um eine Klausur „Betriebswirtschaftslehre“ und womöglich auch um eine Klausur „Recht“ zu erweitern. **Hierzu ist es zwar (bis heute) nicht gekommen, allerdings existiert hierzu bereits die Rechtsgrundlage!**

Mit anderen Worten „Betriebswirtschaftslehre“ und „Recht“ könnten ohne Gesetzesänderung problemlos in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten geprüft werden. Nach § 16 Abs. 2 DVStB gilt Folgendes:

„Zwei Aufsichtsarbeiten sind den Prüfungsgebieten nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes und eine Aufsichtsarbeit den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen. **Die Aufsichtsarbeiten** können sich daneben jeweils auch auf andere Prüfungsgebiete erstrecken.“

Andere Prüfungsgebiete im Sinne des § 37 Abs. 3 StBerG sind:

- Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
- Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts,
- Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des **Rechts der Europäischen Union**,
- **Betriebswirtschaft und Rechnungswesen**,
- Volkswirtschaft,
- **Berufsrecht**.

Nochmals: Sämtliche der in der mündlichen Prüfung und in diesem Vorbereitungsbuch adressierten Themen könnten ohne jegliche Gesetzesänderung auch in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten geprüft werden.

Auf Seite 6 führt die Bundessteuerberaterkammer weiter aus:

„Ausbildungsziele in diesem Bereich sind:

- das **Urteilsvermögen** in wirtschaftlichen Fragen für die ökonomische Gewichtung von Normen und Handlungsmöglichkeiten **zu schulen** und
- die zweckmäßige Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher **Methoden und Verfahren** zur Lösung eines bestimmten Beratungsauftrages **zu erlernen**.

4. Externe Rechnungslegung nach HGB: Einzelabschluss

4.1 Themenbereich im Überblick: Das sollen Sie lernen!

Die HGB-Rechnungslegung hat in den letzten Jahren auch in der schriftlichen Prüfung erneut an Bedeutung gewonnen. Während „früher“ lediglich in einigen Teilaufgaben evtl.

Abweichungen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz thematisiert wurden, ist es seit wenigstens einem Jahrzehnt in allen Klausuren „aus dem Gebiet der Buchführung und des Bilanzwesens“, d.h. der sog. „Bilanzsteuerrechtsklausur“ üblich, diese Abweichungen bei allen Teilaufgaben detailliert darzustellen. Daneben werden auch Aussagen zu evtl. Steuerlatenzen nach § 274 HGB von den Kandidaten erwartet, obwohl es sich hierbei um ein rein handelsrechtliches Thema handelt.

In der schriftlichen Prüfung mussten Sie daher unter Angabe der einschlägigen Vorschriften erläutern, wie dargestellte Einzelsachverhalte handels- und steuerrechtlich zu behandeln sind. Ferner wurde Ihnen die Vorgabe gemacht, die Bilanzansätze auf einen Stichtag zu ermitteln und die für die Erstellung der Handels- und Steuerbilanz zum Stichtag noch erforderlichen Buchungssätze anzugeben. Kurzum: Es kam – neben einem vorausgesetzten Fachwissen – insbesondere auf die **Klausurtechnik** an.

In der mündlichen Steuerberaterprüfung sind allerdings darüber hinaus weitere Themenfelder prüfungsrelevant. Während die Aufgaben in „der Schriftlichen“ v.a. und fast ausschließlich quantitativ ausgelegt waren und zum Ziel hatten einen Bilanzansatz zu einem bestimmten Stichtag zu ermitteln, sind die **Fragen „der Mündlichen“ zur HGB-Rechnungslegung eher qualitativ angelegt**. Es handelt sich damit eher um „Verständnisfragen“. Häufig sollen Sie etwas „nennen“, „aufzählen“, „erläutern“, „beschreiben“ oder „abgrenzen“. Es empfiehlt sich die §§ 238–289 HGB vor der Prüfung einmal komplett gelesen zu haben. Einzelne „Dauerbrenner“ werden nachfolgend in den „Fragen und Antworten“ behandelt.

4.2 Fragen und Antworten

Kernthema: „Bestandteile des Jahresabschlusses“

Frage: Können Sie kurz die Bestandteile des Jahresabschlusses nennen?

Antwort: Ja. Der Jahresabschluss besteht grundsätzlich aus einer Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Das ist in § 242 Abs. 3 HGB niedergelegt.

Frage: [...] besteht der Jahresabschluss immer nur aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung?

Antwort: Nein. Kapitalgesellschaften müssen den Jahresabschluss um einen Anhang erweitern.

§ 247 Abs. 1 Satz 1 HGB führt hierzu aus:

„Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluss (§ 242) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen.“

Frage: Der Jahresabschluss besteht dann also aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, einem Anhang und dem Lagebericht?

Antwort: Nein. Ein Lagebericht, dessen gesetzliche Grundlage sich im Übrigen in § 289 HGB befindet, ist zwar von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften aufzustellen. Er ist allerdings nach der gesetzlichen Systematik **nicht Teil des Jahresabschlusses**.

Kernthema: „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze“

Frage: Dann halten wir einmal fest. Der Jahresabschluss besteht bei Kapitalgesellschaften aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang. Neben dem Jahresabschluss ist ferner ggf. noch ein Lagebericht aufzustellen. Jetzt schauen wir uns einmal die **Grundsätze zur Aufstellung des Jahresabschlusses** an. Welche fallen Ihnen ein?

Antwort: Bei Kapitalgesellschaften existiert eine sog. Generalnorm, die in § 264 Abs. 2 HGB niedergelegt ist. Danach hat der Jahresabschluss ein den **tatsächlichen Verhältnis entsprechendes Bild des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gesellschaft zu vermitteln.

Frage: Können Sie uns einige weitere Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze nennen?

Antwort: Ja, das wären u.a.:

- Materielle Grundsätze,
- Ansatzgrundsätze,
- Bewertungsgrundsätze,
- Vorsichtsprinzip,
- Periodisierungsprinzip.

Frage: Gut! Dann werden wir uns diese Grundsätze bzw. Prinzipien im Folgenden einmal genauer ansehen. Was verstehen Sie unter materiellen Grundsätzen?

Antwort: Zunächst ist hier das **Vollständigkeitsgebot** des § 264 Abs. 1 HGB zu nennen, wonach alle Vermögensgegenstände und Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie alle Aufwendungen und Erträge zu erfassen sind.

Ferner wird hierzu der **Grundsatz der Richtigkeit** sowie **Grundsatz der Willkürfreiheit** gezählt, welche allerdings teilweise bereits Bestandteil der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ sind.

Frage: Dann kommen wir zu den Ansatzgrundsätzen. Welche kennen Sie?

Antwort: Hier können folgende Grundsätze genannt werden:

- Verrechnungsverbot (§ 246 Abs. 2 HGB),
- Ansatzstetigkeit (§ 246 Abs. 3 HGB),
- Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB).

Frage: Gut! Dann schauen wir uns einmal die Bewertungsgrundsätze an. Was verstehen Sie darunter?

Antwort: Bewertungsgrundsätze finden sich v.a. in § 252 Abs. 1 HGB. Hierunter fallen:

- Stichtagsbezogenheit (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB),
- Grundsatz zur Fortführung der Unternehmensaktivität (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB),
- Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB),
- Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

Frage: Kommen wir nun zum Vorsichtsprinzip. Was wird darunter verstanden?

Antwort: Das Vorsichtsprinzip zeigt sich auch in anderen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, die insbesondere im § 252 und § 253 HGB niedergelegt sind. Im Einzelnen können folgende Grundsätze genannt werden:

- Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB),
- Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB),
- Mindestwertprinzip (§ 253 Abs. 3 Satz 1 HGB),
- Höchstwertprinzip (§ 253 Abs. 1 HGB),
- Anschaffungswertprinzip (§ 253 Abs. 1 HGB).

Frage: Kommen wir abschließend zum Periodisierungsprinzip. Was verstehen Sie darunter?

10. Berufsrecht

10.1 Themenbereich im Überblick: Das sollen Sie lernen!

Das Berufsrecht ist ein nicht zu unterschätzendes Prüfungsgebiet in der mündlichen Steuerberaterprüfung. Die Einteilung des Steuerberatungsgesetzes in „Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen“, „Steuerberaterordnung“ und „Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten“ sollte Ihnen nach dem folgenden simulierten Prüfungsgesprächs bekannt sein. Lassen Sie sich nicht verunsichern, wenn der „fiktive Prüfer“ noch einmal „nachfasst“ oder auch spontan Antworten von Ihnen für eine weitere Frage verwendet. Das berufsrechtliche Handbuch sollten Sie wenigstens einmal vor der Prüfung „durchgeblättert“ haben. Es enthält eine gute Sammlung des geltenden Berufsrechts. Dabei ist neben den gesetzlichen Grundlagen auch auf die vielfältigen Hinweise und Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer hinzuweisen.

Fragen zu den Rechten und Pflichten des Steuerberaters, den Berufsausübungsformen, der Vergütungsordnung sowie der Berufsorganisation und Berufsgerichtsbarkeit sind wahre „Dauerbrenner“ in der mündlichen Steuerberaterprüfung. „Verschenken“ Sie diese „Fußgängerpunkte“ im eigenen Interesse nicht und beschäftigen Sie sich mit dem Berufsrecht.

10.2 Fragen und Antworten

Kernthema: „Neuerungen im Berufsrecht“

Frage: Starten wir mit den Neuerungen im Berufsrecht. Welche sind Ihnen bekannt?

Antwort: Mit dem **Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 07.07.2021** (BGBl. 2021 I, S. 2363) wurden zahlreiche Änderungen auf den Weg gebracht. Nach Art. 36 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten die Änderungen ab dem **01.08.2022**.

Frage: Gut! Können Sie uns einige Neuerungen nennen?

Antwort: Ja. Es führt z.B. den Oberbegriff „**Berufsausübungsgemeinschaft**“ für alle beruflichen Zusammenschlüsse und die **Erhöhung der Mindestversicherungssumme bei der Berufshaftpflichtversicherung** ein.

Frage: OK. Können Sie uns erläutern was eine „Berufsausübungsgemeinschaft“ ist und welche weiteren Änderungen in diesem Zusammenhang zukünftig gelten?

Antwort: Nach § 49 Abs. 1 und 2 StBerG n.F. gilt zukünftig Folgendes:

„(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.

(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die **folgenden Rechtsformen** haben:

1. **Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,**
2. **Europäische Gesellschaften** und
3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht
4. eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
5. eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

Im Ergebnis sind damit alle in- und ausländischen Rechtsformen für eine Berufsausübungsgesellschaft zulässig. Aus der Formulierung „zur Ausübung ihres Berufs“ wird abgeleitet, dass **rein kapitalmäßige Beteiligungen nicht mehr ausreichend bzw. möglich sind**. Durch diese Maßnahme soll auch die Unabhängigkeit der Berufsträger geschützt werden.

Ferner werden die **Mehrheitserfordernisse in Steuerberatungsgesellschaften abgeschafft**. Zukünftig ist es ausreichend, wenn wenigstens ein Steuerberater an der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt ist und dem Geschäftsführungsorgan angehört.

Nach § 50 StBerG n.F. wird auch der **zulässige Gesellschafterkreis erweitert**:

„(1) Die Verbindung zu einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 49 ist Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten auch gestattet

1. **mit Mitgliedern einer Steuerberaterkammer, einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer sowie mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,**
2. **mit Angehörigen ausländischer Berufe**, die im Ausland einen Beruf ausüben, der in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten vergleichbar ist und bei dem die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,
3. mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern **anderer Staaten**, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeinschaftlich ausüben dürfen,

4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.“

Im Ergebnis sind damit **interprofessionelle Berufsausübungsgemeinschaften** möglich, um dem Bedürfnis der Mandanten nach einer umfassenden Beratung „aus einer Hand“ Rechnung zu tragen. Zukünftig können auch beratende Volks- und Betriebswirte oder auch sonstige Sachverständige, **z.B. vereidigte Sachverständige zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen**, Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft werden.

Frage: Das war aber eine ausführliche Antwort. Gibt es auch Neuerungen bei der „Bürogemeinschaft“?

Antwort: Ja, diese Form der Zusammenarbeit wurde in § 55h Abs. 1 StBerG n.F. geregelt:

„(1) Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte können sich zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter **gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln** dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von steuerberatenden Mandatsverträgen auftreten soll (**Bürogemeinschaft**).“

(2) Eine Bürogemeinschaft können Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte **auch mit Personen eingehen, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind**, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege nicht vereinbar, und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden. Eine Bürogemeinschaft nach Satz 1 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Steuerberater nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 zur Versagung der Bestellung führen würde.

(3) Die in der Bürogemeinschaft tätigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten **sind verpflichtet, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.“**

Frage: Was ändert sich bei der Berufshaftpflichtversicherung ab dem 01.08.2022?

Antwort: Nach § 55 f. Abs. 3 und 4 StBerG n.F. gilt Folgendes: